- 23. 1. Kann die bereinbarte Leistung nach § 57 Börsch. durch Bersichaffung bon Miteigentum an den im Sammeldehot liegenden Werthabieren bewirkt werden?
- 2. Boraussehungen ber Berichaffung bon Miteigentum burch Besitktonstitut.

Börf&. § 57. BGB. § 930.

- I. Zivilsenat. Urt. v. 14. Dezember 1932 i. S. C. u. P.-Bank NG. (M.) w. L. (Bekl.). I 166/32.
  - I. Landgericht Altona, Kammer für Handelssachen.
  - II. Oberlanbesgericht Riel.

Der Beklagte stand mit der Alägerin seit Jahren in lausender Geschäftsverdindung. Es wurde zunächst nur ein gewöhnliches Girostonto geführt, auf welchem auch Käuse und Berkäuse von Wertpapieren per Kasse berbucht wurden. Seit dem 31. Januar 1928 wurde daneden ein Sonderkonto U für die Börsengeschäfte der Parteien, soweit sie Zeitgeschäfte waren, errichtet. Die Gutschriften und Lasstchriften des Sonderkontos wurden lausend auf das Girosonto übertragen. Das Sonderkonto wurde am 29. Oktober 1928 gescholsen und der sich zu Lasten des Beklagten ergebende Saldo auf das Girosonto übernommen. In der solgenden Zeit zahlte der Beklagte 8250 RM. dar ein, serner verkauste die Alägerin seine im Depot befindlichen Wertpapiere und brachte ihm den Erlös gut. Das Kontoschos am 30. April 1931 mit einem Debetsaldo für den Beklagten von 6958 RM. ab. Diesen Betrag nebst Zinsen hat die Klägerin mit der Klage verlangt.

Der Beklagte hat geltend gemacht: Bei den auf Sonderkonto verbuchten Geschäften habe es sich um Börsentermingeschäfte geshandelt, die unwirksam gewesen seien, da er als Apothekenprovisor nicht börsentermingeschäftsfähig sei.

Die Klägerin hat bestritten, daß es sich um Börsentermingeschäfte gehandelt habe. Sie hat ferner geltend gemacht, daß der Beklagte

Kaufmannseigenschaft besessen habe, sowie daß die Geschäfte, wenn sie zunächst unverbindlich gewesen sein sollten, doch wirksam geworden seien, weil die gekauften Papiere effektiv geliefert seien, der Beklagte den Saldo dei Schließung des Sonderkontos schriftlich anerkannt und die Übertragung auf das Girokonto beantragt habe.

Das Landgericht erkannte nach dem Klagantrage, das Oberstandesgericht wies die Klage ab. Die Revision der Klägerin führte zur Ausbedung und Aurückverweisung.

## Grünbe:

Ohne Rechtsirrtum hat das Oberlandesgericht ausgeführt, daß bie auf dem Sonderfonto U verbuchten Geschäfte der Barteien Börsentermingeschäfte und als solche zunächst unverbindlich gewesen seien, weil der Beklagte die Börsentermingeschäftsfähigkeit nicht beselsen habe. In Frage kommt, ob die Geschäfte dadurch von Anfang an verbindlich geworden sind, daß der eine Teil bei oder nach Fälligkeit sich dem anderen Teile gegenüber mit der Bewirkung der vereinbarten Leistung einverstanden erklärt und der andere Teil diese Leistung an ihn bewirkt hat. Das Berufungsgericht hat dies für beide Barteien verneint. Soweit der Beklagte in Betracht kommt, sind dagegen keine rechtlichen Bedenken zu erheben. Der Borberrichter hat ausgeführt, daß für den Käufer die vereinbarte Leistung grundsätlich bie Rahlung bes Raufpreises fei; inwieweit an bessen Stelle eine mit Einberständnis des Gläubigers bewirkte Leistung an einen Dritten oder Leistung eines Erfüllungsersates, wie hingabe an Erfüllungsstatt ober Aufrechnung, treten könne, bedürfe keiner weiteren Brufung. Denn selbst wenn in der Übertragung des Debetsalbos aus bem Sonderkonto auf das Girokonto die Begründung einer Darlehnsschuld zu sehen wäre, so bedeutete das keine Abwicklung, die eine Bewirkung der vereinbarten Leistung darstellte. Reine Buchungen und Beurfundungen ohne tatfächliche Leistung und ohne eine Bermögensberschiebung genügten nicht. Diese Ausführungen entiprechen ben in der Rechtsprechung entwickelten Grundsäten (RGA. Bb. 91 S. 377). Wenn die Revision bemerkt, daß der Beklagte die Leistung bewirkt haben würde, wenn die Klägerin ihm den Betraa seiner Schuld auf Sonderkonto bar ausgezahlt und er dann ben Betrag wieder auf Sonderkonto eingezahlt hätte, so ist das richtig; es ist weiter als richtig anzuerkennen, daß die gleiche rechtliche Beurteilung eintreten müßte, wenn die Umbuchung nur aus praktischen Gründen vorgenommen worden wäre, um den Weg der Aus- und Einzahlung zu ersparen. Daß die Sache aber so gelegen hätte, dasüt bietet das visherige Sachvorvringen keinen Anhalt. Es muß daher angenommen werden, daß die Umbuchung des Endsaldos, ebenso wie die übrigen Übertragungen von einem Konto auf das andere, bloße Buchungsmaßnahmen darstellen.

Dagegen beruht die Unnahme des Berufungsgerichts, daß auch die Klägerin die vereinbarte Leistung nicht bewirft und der Beklagte sich nicht mit der Bewirfung einverstanden erklärt habe, auf einer unzureichenden rechtlichen Würdigung des Sachverhalts. Nach der Rechtsprechung genügt es für die Anwendung des § 57 Börs. daß das Geschäft in seinem wesentlichen Inhalt erfüllt ist, daß eine tatfächliche Leistung porliegt, die der Erfüllung in wirtschaftlicher hinjicht gleichzuachten ist (RBB. Bb. 91 G. 381). Die Bewirtung ber vereinbarten Leistung besteht grundsählich darin, daß der Verkäufer oder Kommissionär die Wertvapiere dem Käufer oder Kommittenten libereignet, sie also aushändigt oder in Verwahrung nimmt. Bloke Buchungen bieten keine Gewähr (RGR. Bd. 91 S. 45. val. auch RGA. Bd. 87 S. 224). Von diesem Standpunkt aus muß es genügen, wenn dem Räufer oder Kommittenten in der erforderlichen Höhe Miteigentum verschafft wird an Werthavieren gleicher Art, die bei einem von den Grokvanken für Hinterlegungszwecke benutzten Sammeldevot, wie dem Sammeldevot der Bank des Berliner Kassenvereins, verwahrt werden. Auch in diesem Kalle hat eine wirkliche Bermögensverschiebung stattgefunden, es liegt eine Leistung por, die der Erfüllung in wirtschaftlicher Beziehung gleichzuachten ist. Es war daher zunächst zu prüfen, ob nicht die Klägerin dem Beflagten Miteigentum an den auf Termin gefauften Bapieren verschafft hat. Das Berufungsgericht will das offensichtlich deshalb verneinen, weil kein Studeverzeichnis überfandt worden sei. Es sagt, daß die Eigentumsübertragung nach § 7 Depot. rechtswirksam nur dergestalt bewirft werden könne, daß dem Käufer ein Verzeichnis der ihm gelieserten einzelnen Stüde übersandt werde. Das ist rechtsirrig. Die Übersendung des Studeverzeichnisses ist nicht der einzige Weg, auf dem der Kommissionär dem Kommittenten das Gigentum übertragen kann. Daneben bestehen die sonstigen Möglichkeiten. welche das bürgerliche Recht für die Übertragung des Eigentums

ohne gleichzeitige Übertragung des unmittelbaren Besitzes bietet: sie gelten auch für die Übertragung des Miteigentums. As eine solche Möglichkeit käme gemäß § 931 BGB, bie Abtretung des Herausgabeanspruchs gegen die Bank des Rossenbereins in Betracht, boch bietet der Sachverhalt keinen Anhalt, daß dieser Weg gewählt worden ware. Wohl aber bietet die Sachlage Anlak zu der Brufung, ob nicht eine Übertragung des Miteigentums gemäß \$930 BGB. stattgefunden hat. Dazu wäre zunächst erforderlich, daß die Klägerin unmittelbare oder mittelbare Mitbesiherin aleichartiger Wertbapiere in der erforderlichen Sohe gewesen ware. Weiter mufte zwischen ben Barteien ein Rechtsberhältnis vereinbart sein, vermöge bessen ber Beklagte den mittelbaren Mitbesit erlangt batte: das wurde in biesem Falle ein Rechtsverhältnis sein, fraft bessen die Klägerin verpflichtet wurde, nunmehr im eigenen Namen für Rechnung des Beklagten das Miteigentum an den Babieren zu verwalten. Dieses Rechtsverhältnis hätte die Klägerin durch Vertragsschluß mit sich felbst gemäß \$ 181 BBB. begründen können. Erforderlich wäre nur. daß der Wille, ein solches Rechtsverhältnis zu begründen, nach außen in die Erscheinung getreten ware. Dazu wurde aber genügen ein Bermert in den Handelsbüchern, sofern darin der Umfang des Miteigentums in genügender Beise gekennzeichnet wäre, und eine allgemeine Mitteilung an den Kommittenten, daß die Bapiere für ihn in Verwahrung genommen seien (val. ROBG. Bd. 25 S. 250: RBA. Bb. 11 S. 60). Endlich ware noch erforberlich bas Einverständnis des Beklagten mit dieser Art der Übertragung des Miteigentums. Dieses könnte auch nachträglich und stillschweigend erteilt worden sein. Das Berufungsgericht meint allerdings, jedenfalls seien die Geschäfte, welche der Lassschrift vom 31. Januar 1928 zugrunde lägen, von der Klägerin nicht vereinbarungsgemäß erfüllt worden, weil bei der Erteilung des Auftrags das Einverständnis des Beflagten damit, daß die Pahiere im Sammelbepot vereinigt würden, noch nicht borgelegen habe. Dubei hat aber der Vorderrichter übersehen, daß die Klägerin allgemein behauptet hatte, der Beklagte habe sich "jeweils", also bei jeder Auftragserteilung damit einverstanden erklärt, daß die zu faufenden Stude dem Sammeldepot beigefügt wurden. Es kommt indes darauf nicht einmal an. Denn es ist nicht zuzugeben, daß sich der Käufer schon bei der Auftragserteilung mit einer bestimmten Abmidlung des Geschäfts einverstanden erklären

müsse. Es genügt, daß eine Abwidlung erfolgt, die im wirtschaftlichen Sinne der Ersüllung gleichkommt, und daß der Käuser hiermit sein Einverständnis erklärt. Dieses Einverständnis kann auch stillschweigend erklärt werden. Zur Zeit der Lastschrift vom 31. Januar 1928 war dem Beklagten bekannt, daß die Papiere im Sammeldepot lägen oder dahin übersührt werden sollten, daß ihm die Klägerin also nur Miteigentum verschaffen wolle. Ein stillschweigendes Einverständnis mit dieser Regelung könnte darin gefunden werden, wenn er ohne Widerspruch den Geschäftsverkehr sortseste und die Dividenden der Papiere entgegennahm.